Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Zulassungsbehörde

Merkblatt

für Kurzzeitkennzeichen

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

wir bitten Sie, im Zusammenhang mit der Benutzung der Kennzeichenschilder für Kurzzeitkennzeichen folgende Hinweise zu beachten:

- 1. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für <u>Probe- und Überführungsfahrten</u> verwendet werden (§ 16 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung- FZV)
- 2. Die Gültigkeits<u>dauer</u> des Kurzzeitkennzeichens ist auf den Kennzeichenschildern und auf der Vorderseite des Fahrzeugscheines für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen vermerkt.
- 3. Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens für mehrere Fahrzeuge ist nicht zulässig.
- 4. <u>Die Benutzung</u> von Kurzzeitkennzeichen <u>über den Befristungszeitraum hinaus wird</u> als Führen eines nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugs <u>strafrechtlich geahndet</u>.
- 5. Fahrten ohne nachgewiesene Hauptuntersuchung sind nur möglich:
 - bis zu einer Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk*, der das Kennzeichen zugeteilt hat, ebenso Rückfahrten.
 - zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder in einem angrenzenden Bezirk* und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher oder als verkehrsgefährdet eingestuft wurden.
- 6. <u>Die Nichtbeachtung der Vorschriften</u> über die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme und Beachtung der oben stehenden Hinweise.	
 Datum	Unterschrift

*) Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Neckar-Odenwald-Kreis, Miltenberg, Main-Spessart, Würzburg, Ansbach.